



Judith Gerlach, MdL

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention
Postfach 80 02 09, 81602 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner MdL
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 95414-0

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen
P I-1312-4-4/205 G

Unser Zeichen
21-K9000-2026/481-2

München,
27.06.2026

Ihre Nachricht vom
12.06.2026

Unsere Nachricht vom

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Patrick Friedl, Andreas Hanna-Krahl,
Paul Knoblach, Laura Weber (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Klinik Kompetenz Bayern (KKB) – Finanzierung von Betriebskosten

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. a) Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die von der KKB (Klinik Kompetenz Bayern) angekündigten bzw. vorbereiteten rechtlichen Schritte gegen den Bund wegen nicht hinreichender Finanzierung der Betriebskosten im Jahr 2023?

b) Seit wann ist der Staatsregierung bekannt, dass KKB-Mitglieder außergerichtliche Forderungen gestellt und eine gerichtliche Durchsetzung geprüft haben (bitte Datum und Quelle innerhalb der Staatsregierung angeben)?

c) Sind nach Kenntnis der Staatsregierung bayerische Krankenhäuser an außergerichtlichen Forderungen bzw. der Klagevorbereitung beteiligt oder haben ihr Interesse angezeigt (bitte namentlich benennen, soweit zulässig; andernfalls bitte Angabe von Anzahl und Trägerarten nach Regierungsbezirken)?

Die Fragen 1. a) bis c) werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung hat hiervon durch die Bayerische Krankenhausgesellschaft (BKG) und verschiedentliche Presseberichte seit Ende Januar 2024 Kenntnis.

Am Rande eines offenen Austauschs zu Planungsfragen zwischen BKG und dem damaligen Amtschef des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) am 25. Januar 2024 teilte die BKG mit, dass die Kreisklinik Groß-Gerau und der Landkreis Groß-Gerau als Gesellschafter eine Klage auf Ausgleich des Defizits aus dem Jahre 2023 in Form einer Schadensersatzklage wegen der Unterfinanzierung in den Betriebskosten gegen das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) plane und daher vorab die Landeskrankhausgesellschaften sowie die Deutsche Krankenhausgesellschaft informieren wolle.

Der Staatsregierung ist zudem bekannt, dass ANregiomed mit Schreiben vom 30. Januar 2024 einen entsprechenden Schadensersatzanspruch gegenüber dem BMG geltend gemacht hat.

2. a) Wie bewertet die Staatsregierung die von der KKB vertretene Rechtsauffassung (ausreichende Finanzierung nach § 1 KHG)?

Im Nachgang zu dem unter Frage 1 erwähnten Austausch teilte die BKG mit, dass sie Kliniken in Bayern mit Mustern und Informationen auf ihrem Online Klinikinformations- und Wissensportal für Mitglieder (BKG-KIWI) berate, die vergleichbar zur Kreisklinik Groß-Gerau und dem Landkreis Groß-Gerau vorgehen wollen. Die BKG wies darauf hin, dass die Erfolgsaussichten sehr ungewiss und die Berechnung des Schadens gemäß dem Muster aus Groß-Gerau ihres Erachtens zu „holzschnittartig“ seien, da insbesondere Hilfsfonds-Zahlungen nicht berücksichtigt würden. Daher werde eine genaue Schadensermittlung empfohlen.

Diese Hinweise sind in den zur Verfügung gestellten Mustern enthalten.
Das StMGP hält diese Einschätzung der BKG für zutreffend.

b) Liegen hierzu ministerielle Rechtsvermerke/Gutachten vor (bitte um Angabe von Datum, Urheber, Ergebnis und Zusammenfassung soweit möglich)?

Nein.

3. a) Welche Gespräche hat die Staatsregierung mit der KKB bzw. der Bayerischen Krankenhausgesellschaft zu diesem Komplex geführt (bitte möglichst Angaben zu Zeitpunkt, Teilnehmerkreis, zentralen Ergebnissen und vereinbarten Folgeschritten machen)?

Am 31. Juli 2024 fand ein Gespräch zwischen Vorstand und Aufsichtsrat der KKB und Frau Staatsministerin zum Thema Krankenhausreform und wirtschaftliche Lage der Krankenhäuser statt. In diesem Zusammenhang teilte die KKB mit, dass man erwäge, sich der Klage-Initiative einer Klinik aus Hessen, mit der vom BMG Schadensersatz wegen unzureichender Betriebskostenfinanzierung gefordert werden soll, aus politischen Gründen anzuschließen, auch wenn deren Erfolgsaussichten als gering eingeschätzt würden.

Das StMGP verwies in diesem Zusammenhang auf das bisherige Engagement des Freistaats hinsichtlich einer Verbesserung bei den Betriebskosten. Die von Bayern immer wieder geäußerten Befürchtungen eines kalten Strukturwandels würden Wirklichkeit werden, wohingegen Appelle der Länder an den Bund verhallten. Die KKB wurde daher gebeten, ihre Forderungen zur Betriebskostenfinanzierung auch selbst beim insoweit zuständigen Bund zu platzieren.

Weitere Folgeschritte oder Treffen mit der KKB zu diesem Thema wurden nicht vereinbart und fanden auch nicht statt.

Zu Gesprächen mit der BKG wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

b) Wenn nein, dann bitte die Gründe angeben warum nicht?

Entfällt.

c) Welche Verbände nach Kenntnis der Staatsregierung unterstützen diese Klage, prüfen ähnliche juristische Schritte in gleiche Richtung, oder haben sich der Sammelklage bereits angeschlossen, oder haben es vor?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

4. Welche konkreten Maßnahmen plant die Staatsregierung, um zu vermeiden, dass Krankenhausträger strukturell in außergerichtliche Forderungen bzw. Klagewege gedrängt werden (bitte Maßnahmen, Zeithorizont und Zuständigkeiten benennen)?

Krankenhäuser sind selbständig wirtschaftende Einrichtungen und keine nachgeordneten Stellen des Staates. Es obliegt daher grundsätzlich den Krankenhäusern, im Rahmen der bundesgesetzlich normierten Krankenhausvergütung ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit selbst zu gewährleisten.

Die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze ist nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 19a Grundgesetz Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes, der von dieser Gesetzgebungskompetenz insbesondere mit dem Krankenhausfinanzierungsgesetz, dem Krankenhausentgeltgesetz sowie der Bundespflegesatzverordnung umfassenden Gebrauch gemacht hat.

Die Sicherstellung einer auskömmlichen Betriebskostenfinanzierung ist daher Aufgabe des Bundes. Der Freistaat Bayern hat hierfür keine Aufgaben- und Finanzierungskompetenz. Bayern hat aufgrund der bestehenden und der durch den Ukraine-Konflikt verstärkten strukturellen Finanzierungslücke im Betriebskostenbereich seit Anbeginn der Krankenhausreform darauf gedrängt, einen strukturellen Inflationsausgleich zu schaffen sowie die Krankenhäuser bei den anfallenden Betriebskosten finanziell im Transformationsprozess zu unterstützen. Nicht zuletzt aufgrund des Einsatzes der

Staatsregierung wurde diese Forderung (die auch in den Koalitionsvertrag der Bundesregierung Eingang gefunden hatte) nach finanzieller Unterstützung der Krankenhäuser mit Blick auf die Sofort-Transformationskosten der Jahre 2022/2023 umgesetzt.

So erhalten alle Krankenhäuser (neben den somatischen Kliniken auch die psychiatrischen und psychosomatischen Häuser) für die Behandlung von gesetzlich versicherten Patientinnen und Patienten, die im Zeitraum vom 1. November 2025 bis 31. Oktober 2026 zur voll- oder teilstationären Behandlung in das Krankenhaus aufgenommen werden, einen Rechnungszuschlag in Höhe von 3,45 Prozent des Rechnungsbetrags, der gesondert in der Rechnung auszuweisen ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Judith Gerlach, MdL
Staatsministerin